

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beteiltigt:

Betreff:

Gründung der großen Netzgesellschaft

hier: Umsetzung der notwendigen umwandlungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Schritte

Beratungsfolge:

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Bildung der großen Netzgesellschaft im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG rückwirkend zum 01.01.2015 wie in dieser Vorlage geschildert zu.
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, Herrn/Frau _____ als stimmberechtigten Vertreter in die Hauptversammlung der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG am 10.08.2015 zu entsenden. Er/Sie wird beauftragt, in der Hauptversammlung der Bildung der großen Netzgesellschaft im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG auf der Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten Umwandlungsschritte sowie auf Basis des als Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Die Ermächtigung gilt auch bei ggf. noch erforderlich werdenden geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen in den Verträgen.
3. Der Rat stimmt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit der Stadtwerke Hagen GmbH geschlossenen Strom-, Gas-, Wasser-, und Fernwärme-Konzessionsverträgen auf die große Netzgesellschaft zu.
4. Der Oberbürgermeister wird zu allen rechtlich notwendigen oder gebotenen Schritten zur Bildung der großen Netzgesellschaft bzw. zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Fernwärme-Konzessionsverträgen ermächtigt.

Kurzfassung

Die in der Vorlage 'DS 0512/2015' beschriebene Reihenfolge der Umwandlungsschritte entsprach nicht dem aktuellen Stand. Zu Gunsten einer erleichterten Lesbarkeit ist nachfolgend der Begründungsteil vollständig dargelegt und enthält nicht nur die im Vergleich zur DS 0512/2015 geänderten Passagen. Da die Stadt Hagen ferner nicht Gesellschafter der großen Netzgesellschaft ist, braucht der Oberbürgermeister nicht wie im Beschlussvorschlag der DS 0512/2015 vorgeschlagen eine Ermächtigung zum Unterzeichnen des Gesellschaftsvertrages. Der Beschlussvorschlag in dieser Ergänzungsvorlage wurde entsprechend angepasst.

Der mit der Vorlage 0512-2015 übersandte Entwurf eines Gesellschaftervertrages wurde grundlegend überarbeitet und ist in seiner überarbeiteten Fassung dieser Ergänzungsvorlage als Anlage angefügt. Ebenfalls angefügt sind die Umwandlungsverträge.

Begründung

Die Stadt Hagen hält Anteile an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG im Umfang von 42,7 % des Grundkapitals.

Die ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG beabsichtigt bekanntlich, durch Bildung einer großen Netzgesellschaft und die damit verbundene Zusammenführung des gesamten Netzpersonals (inkl. Pensionsrückstellungen) und aller Netzanlagen in einer großen Netzgesellschaft eine erlösschädliche Kostenkürzung gegenüber dem status quo in Höhe von ca. 7 Mio. € durch die Bundesnetzagentur zu verhindern. Die durch die Bildung der großen Netzgesellschaft entstehende Struktur ist von der Bundesnetzagentur damit gewollt. Von dort werden die entsprechenden regulatorischen Anreize gesetzt, die zusammen mit den entstehenden Synergiewirkungen zu den angesprochenen Vorteilen führen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Kalkulation der Netzentgelte in den Bereichen Strom und Gas entsprechend den Vorgaben in den einschlägigen Netzentgeltverordnungen erfolgt und der Kontrolle durch die zuständigen Regulierungsbehörden unterliegt. Dementsprechend ist der Netzbetrieb laufend zu optimieren, um Einbußen bei den Netzentgelten zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde die ENERVIE AssetNetwork GmbH (EAN) in 2011 durch die Übernahme weiterer Aufgaben im Netzbereich sowie des hierzu notwendigen Personals bereits zu einer „mittleren Netzgesellschaft“ ausgebaut. Nunmehr steht EAN mit Blick auf die kommende dritte Regulierungsperiode (2018 bis 2022) vor neuen Herausforderungen. Zur Vermeidung von sonst drohenden Erlösnachteilen in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. € pro Jahr ist vorgesehen, bestimmte Netzanlagen sowie im Netzbereich tätige Mitarbeiter im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG in einer „großen Netzgesellschaft“ zusammenzuführen.

Das Jahr 2015 ist das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode. Die in diesem Jahr bestehenden Umstände sind damit z.B. für die Netzentgelte in der gesamten Regulierungsperiode entscheidend. Um für diese Periode den finanziellen Vorteil generieren zu können, muss die Anmeldung zur Eintragung der großen Netzgesellschaft in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 erfolgen.

Nach § 23 Abs. 3 und 4 der Satzung der Südwestfalen Energie und Wasser AG entscheidet die Hauptversammlung u.a. über die zur Bildung der großen Netzgesellschaft erforderlichen Umwandlungsvorgänge. Die Hauptversammlung tagt am 10.08.2015. Nach § 115 Abs. 1 GO NW muss die Umwandlung zusammen mit den Ratsbeschlüssen der an der Enervie AG beteiligten Kommunen sechs Wochen zuvor der Kommunalufsicht angezeigt werden, was eine Entscheidung des Rates vor der Sommerpause erforderlich macht.

A) Historie der Gremienbeteiligung

Am 11.12.2014 hat der Rat der Stadt Hagen zur Bildung einer großen Netzgesellschaft als Tochter der Enervie AG wie folgt beschlossen (vgl. DS 1178/2014):

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat befürwortet die Weiterentwicklung des Projektes "Große Netzgesellschaft" bei der ENERVIE AG.
3. Die Verwaltung stellt sicher, dass die Interessen der Stadt Hagen durch eine fortlaufende Beteiligung der Gremien des Rates gewahrt werden.

Ferner hat der Haupt- und Finanzausschuss am 23.04.2015 nach intensiven Diskussionen in der Kommission für Beteiligungen und Personal im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW der Konsortialabrede zur großen Netzgesellschaft u.a. mit der Stadt Lüdenscheid zugestimmt. Am 07.05.2015 wurde der Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses durch einen entsprechenden Ratsbeschluss bestätigt. Am 05.05.2015 wurde die Konsortialabrede von den beteiligten Konsorten gezeichnet (sh. auch DS 0388/2015 und 0389/2015).

B) Darstellung der Vorgehensweise

Zur Vermeidung von Wiederholungen aus früheren Vorlagen wird an dieser Stelle keine alle Details umfassende Darstellung der Vorteilsüberlegungen und der Vorgehensweise mehr erfolgen. Auf die für die Entscheidung im Rat wesentlichen Aspekte soll in dieser Vorlage allerdings eingegangen werden, auch wenn sie ggf. inhaltsgleich schon in eine frühere Vorlage eingearbeitet wurden.

Derzeit sind

- das Eigentum an den Strom-, Gas- und Wassernetzen sowie
- die Bereiche Netzbetrieb und Netzsservice

auf die vier Gesellschaften

- Mark-E AG (Mark-E),
- Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL),
- Stadtwerke Hagen GmbH (SWH) sowie
- ENERVIE Asset Network GmbH (EAN).

des ENERVIE Konzerns verteilt. Die Anpachtung der Netze erfolgt durch die EAN.

Im geplanten Zielmodell soll die heutige SWH zu einer großen Netzeigentumsgesellschaft mit den Bereichen Netzbetrieb und Netzservice umgestaltet werden. Um bei dieser Umstrukturierung die Vorteile der Gesamtrechtsnachfolge nutzen zu können - Übertragung von Sachgesamtheiten -, ist eine Übertragung nach dem Umwandlungsrecht angezeigt. Zur Erreichung der Zielstruktur („große Netzgesellschaft“) sind mehrere Umwandlungsschritte erforderlich, die unmittelbar nacheinander erfolgen sollen, aber juristisch nachgeordnet („Kettenumwandlung“) in folgender Schrittfolge:

In einem ersten Schritt wird der Unternehmensbereich "nicht regulatorischer Teil", von der SWH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die KSH - eine 100 %-Schwestergesellschaft der SWH - übertragen. Hierdurch werden die Vorgaben des EnWG erfüllt, nach denen die SWH neben dem regulierten Netzbetrieb nicht auch noch nicht regulierte Tätigkeiten im Bereich der Versorgung und Erzeugung durchführen darf („Unbundling“).

In einem zweiten Schritt wird die EAN auf die Mark- E im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG übertragen. Das gesamte Vermögen der EAN geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mark E über. Die EAN erlischt als eigenständiger Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Liquidation.

In einem dritten Schritt wird der Unternehmensbereich "Strom- und Gasnetze" von der SWL im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Mark-E übertragen. Bei der SWL verbleiben demnach insbesondere der Vertrieb, das Eigentum an dem Wassernetz und dem Verwaltungsgebäude sowie die Wassergewinnung.

Abschließend wird in einem vierten Schritt zur Erreichung des angestrebten Ziels der „großen Netzgesellschaft“ der gesamte Netzbereich, bestehend aus Netzeigentum (ohne das lediglich von SWL angepachtete Wassernetz Lüdenscheid), Netzbetrieb und Netzservice, also unter Einschluss der im Rahmen der beiden vorangegangenen Umwandlungsschritte 2 und 3 auf Mark E übergegangenen Sachgesamtheiten und Mitarbeiter, von der Mark E im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die SWH übertragen.

Die dargestellten Übertragungsvorgänge haben mit Ausnahme des Schrittes 3 keine negativen Steuerwirkungen. Einzig bei der unter Schritt 3 dargestellten Abspaltung ist eine Buchwertverknüpfung nicht möglich. Insofern werden hierbei stille Reserven

aufgedeckt. Der damit verbundene bilanzielle Gewinn unterliegt der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Die Aufdeckung der stillen Reserven in diesem ersten Schritt löst in Folge der erhöhten Abschreibungen aber auch gegenläufige Effekte aus.

Grunderwerbsteuern fallen durch die Umwandlungskette nicht an.

Als Umwandlungsstichtag ist einheitlich der 01.01.2015 vorgesehen. Spätester Zeitpunkt für die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ist der oben bereits angesprochene 31.08.2015, damit der Anmeldung die entsprechenden Jahresabschlüsse der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften zum 31.12.2014 zu Grunde gelegt werden können.

Zur Bildung der großen Netzgesellschaft ist weiterhin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit der Stadtwerke Hagen GmbH geschlossenen Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärme-Konzessionsverträgen auf die große Netzgesellschaft erforderlich. Am 18.12.1998 wurde der Elektrizitäts-/ Gas-/ Wasser- und Wärme-Konzessionsvertrag und der Stadtwerke Hagen AG (jetzt Stadtwerke Hagen GmbH) geschlossen.

In 2013 sind „neue“ Konzessionsverträge zwischen den beiden Vertragsparteien für Wasser, Strom und Gas abgeschlossen worden:

- Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.3.2013
- Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.03.2013
- Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.03.2013

Diese Verträge enthalten entsprechende Rechtsnachfolgeklauseln mit dem Erfordernis der Zustimmung der Stadt Hagen zur Übertragung auf einen Dritten. Darüber hinaus muss im Rahmen des Wasser-Konzessionsvertrages aus 2013 der KSH eine Unterkonzession eingeräumt werden, da nur das Wassernetz bei SWH verbleiben soll.

Zur Schaffung der „großen Netzgesellschaft“ im ENERVIE-Konzern zum 1.1.2015 ist - wie oben aufgezeigt - eine umfangreiche Umstrukturierung nötig. Sie setzt den Vollzug mehrerer Umwandlungsschritte voraus, in denen es neben der Übertragung von Netzvermögen und -personal auch zur kompletten oder teilweisen Übertragung der Konzessionsverträge mit ihren Rechten und Pflichten auf die übernehmenden Rechtsträger kommt. Wegen ihrer erheblichen Bedeutung für den Netzbetrieb soll der tatsächliche Übergang der Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen besonders abgesichert werden. Zwar sieht das Umwandlungsrecht bereits eine dingliche Gesamtrechtsnachfolge vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird aber auch die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Konzessionsgebers empfohlen.

Der Gesellschaftsvertrag der großen Netzgesellschaft wird in etwa dem als Anlage dieser Ergänzungsvorlage 'DS 0512-1/2015' beigefügten Entwurf entsprechen.

Der als Anlage der DS 0512/2015 beigefügte Entwurf des Teilbeherrschungsvertrages stellt den kommunalen Einfluss sicher. Ferner erfolgt dadurch rechtlich die Zurechnung der Mitarbeiter der großen Netzgesellschaft bei der Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Mark-E AG.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:
Fachbereich des Oberbürgermeisters

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

